



Brüssel, den 12. Juni 2023
(OR. en, fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0414(COD)

10107/23
ADD 3

EMPL 294
SOC 422
CODEC 1011

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der
Plattformarbeit
– Erklärung Frankreichs

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Frankreichs zu dem eingangs genannten Vorschlag.

Erklärung Frankreichs zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit

Frankreich setzt sich für den Schutz aller Personen ein, die Plattformarbeit leisten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus. In diesem Sinne gewährt Frankreich selbstständigen Personen, die auf diese Weise Dienstleistungen erbringen, im Rahmen von nationalen Rechtsvorschriften oder Kollektiv- bzw. Tarifverhandlungen zwischen den hierzu befugten Sozialpartnern spezifische Rechte.

Dieses starke Engagement steht im Einklang mit dem Rahmen der „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen“, die am 9. Dezember 2021 zusammen mit dem oben genannten Richtlinienvorschlag veröffentlicht und 2022 angenommen wurden.

Frankreich ist der Auffassung, dass ein Mechanismus der gesetzlichen Vermutung, der für eine einfachere und korrekte Einstufung des Beschäftigungsstatus von Personen, die Plattformarbeit leisten, eingerichtet wird, nur dann wirksam und relevant sein wird, wenn echte Selbstständige davon ausgeschlossen werden. Dies setzt auch voraus, dass diese Vermutung auf klaren, transparenten und rechtlich vorhersehbaren Modalitäten für die Auslösung beruht.

Aus diesen Gründen vertritt Frankreich die Ansicht, dass nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 4b und den damit zusammenhängenden Erwägungsgründen, insbesondere Erwägungsgrund 24a, die gesetzliche Vermutung einer Beschäftigung nur auf der Grundlage der Prüfung der Maßnahmen, die von den Plattformen über die allgemeinen Bedingungen oder ihr Handeln in der Praxis einseitig festgelegt und angewandt werden, ausgelöst werden kann.

Daher sollten Vertragsklauseln der allgemeinen Nutzungsbedingungen oder das Handeln in der Praxis der digitalen Arbeitsplattformen, womit ausschließlich die Anforderungen des Unionsrechts, des nationalen Rechts oder von Kollektiv- bzw. Tarifverträgen erfüllt werden sollen, nicht berücksichtigt werden, wenn es um die Feststellung geht, ob eines der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt ist.

Nur diese Auslegung ermöglicht es, den in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehenen Mechanismus der gesetzlichen Vermutung mit den rechtlichen oder kollektiv- bzw. tarifvertraglichen Anforderungen entsprechend zu verknüpfen, die ansonsten für digitale Arbeitsplattformen gelten. Frankreich beabsichtigt daher, sein nationales Modell beizubehalten, um die Arbeitsbedingungen der Personen, die Plattformarbeit leisten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus zu verbessern.